



Satzung des
Tennis- und Eissport-Verein
Kronberg e. V.

Stand: März 2025

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Vereinszeichen

II. Mitglieder des Vereins

- § 5 Einteilung der Mitglieder

A. Ordentliche Mitglieder

- § 6 Aufnahme in den Verein
- § 7 Pflichten der ordentlichen Mitglieder
- § 8 Rechte der ordentlichen Mitglieder
- § 9 Gastkarten

B. Jugendliche Mitglieder

- § 10 Begriff
- § 11 Aufnahme, Pflichten und Rechte

C. Außerordentliche Mitglieder

- § 12 Außerordentliche Mitglieder

D. Ehrenmitglieder

- § 13 Ehrenmitglieder
- § 14 Ehrenvorsitzende

E. Allgemeines

- § 15 Allgemeine Rechte der Mitglieder

III. Organe des Vereins

- § 16 Die Organe

A. Mitgliederversammlung

- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 20 Einberufung der Mitgliederversammlungen
- § 21 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- § 22 Protokoll

B. Vorstand

§ 23	Zusammensetzung
§ 24	Personalverantwortung
§ 25	Jugendwart
§ 26	Vertretungsbefugnis
§ 27	Allgemeines
§ 28	Amtsdauer
§ 29	Sonstige Befugnisse

C. Kassenprüfer

§ 30	Kassenprüfer
------	--------------

IV. Ehrenrat

§ 31	Ehrenrat
------	----------

V. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

§ 32	Austritt, Passivierung und sonstige Statusänderung
§ 33	Ausschluss

VI. Auflösung des Vereins

§ 34	Auflösung des Vereins
------	-----------------------

Satzung des Tennis- und Eissport-Verein Kronberg e. V.

(Gültige Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.1960 und der Änderungen vom 18.03.1966 / 17.03.1968 / 12.03.1969 / 16.01.1974 / 25.01.1978 / 30.01.1980 / 19.03.1997 / 18.03.1998 / 14.03.2007 / 16.03.2015 / 30.08.2016 / 13.03.2017 / 20.09.2021 / 08.09.2022 / 27.03.2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1928 gegründete Verein führt den Namen "Tennis- und Eissport- Verein Kronberg e. V. ". Er hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus und ist im Vereinsregister Königstein im Taunus eingetragen.

Die Tennishalle unter der Adresse Kronberg, Am Kirchberg 5, ist integrierter Bestandteil des Vereins.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports und anderer ergänzender Sportarten. Der Verein bezweckt darüber hinaus die Pflege des gesellschaftlichen Lebens seiner Mitglieder, jedoch mit untergeordneter Bedeutung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Bereithalten von Sportanlagen für den Tennissport,
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen beim Tennis,
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur den Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Vereinsfahne und -zeichen**

Die Vereinsfahne und das Vereinszeichen zeigen das Kronberger Stadtwappen in Verbindung mit den Initialen TEVC.

II. Mitglieder des Vereins

§ 5 **Einteilung der Mitglieder**

Neben den ordentlichen Mitgliedern (§§ 6 bis 9) kann der Verein folgende Mitgliedergruppen führen:

- Jugendliche Mitglieder (§§ 10 und 11),
- Außerordentliche Mitglieder (§ 12),
- Ehrenmitglieder (§§ 13 und 14).

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren und zu fördern.

A. Ordentliche Mitglieder

§ 6 **Aufnahme in den Verein**

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Aufnahmen erfolgen können, haben solche Aufnahmesuchende den Vorrang, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Kronberg haben. Sollte zeitweilig eine Aufnahmesperre notwendig werden, entscheidet hierüber der Vorstand.
3. Den Aufgenommenen ist eine Aufnahmebestätigung einschl. Satzung und Platzordnung zuzustellen. Sie werden nach Entrichtung des Eintrittsbeitrages ordentliche Mitglieder.

§ 7 **Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten und erteilt hierzu dem TEVC eine Einzugsermächtigung.
2. Der Jahresbeitrag wird spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

3. Kommt ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Rückstand, erlöschen automatisch seine Rechte gemäß § 8. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, der ggf. auch für weitere Maßnahmen einschließlich Ausschluss zuständig ist.

§ 8 Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Das Mitglied ist zur Ausübung des Tennissports auf der Sportanlage des Vereins berechtigt.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich erfolgen.
4. Mitglieder genießen bei der Platz- und Hallenbenutzung ein Vorrecht gegenüber Nichtmitgliedern, mit Ausnahme bei Turnieren und Wettkämpfen, die vom Verein angesetzt sind.

§ 9 Gastkarten

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Gastkarten zu erwerben. Diese dürfen jedoch nur für solche natürlichen Personen verwendet werden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Kronberg oder näherer Umgebung haben. Über Ausnahmen und Beschränkungen entscheidet der Vorstand.

B. Jugendliche Mitglieder

§ 10 Begriff

Jugendliche Mitglieder sind die dem Verein angehörenden Jungen und Mädchen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11 Aufnahme, Pflichten und Rechte

Für jugendliche Mitglieder gelten bezüglich Aufnahmebestimmungen, Erfüllung der Pflichten und Ausübung der Rechte sinngemäß die gleichen Bedingungen, die für ordentliche Mitglieder (§§ 6 bis 8) maßgebend sind, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Sie sind in der Mitgliederversammlung erst mit Vollendung des 16. Lebensjahrs stimmberechtigt. Vor Vollendung des 16. Lebensjahrs werden sie in der Mitgliederversammlung durch den Jugendwart vertreten.
2. Bei der Benutzung der Sportanlagen haben sie sich nach der Platzordnung

für Jugendliche zu richten, die vom Vorstand herausgegeben wird. Diese Platzordnung ist auf der Sportanlage an deutlich sichtbarer Stelle zum Aus-
hang gebracht (z. B. im Aushängekasten "Mitteilungen des Vorstandes").

3. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollenden, haben für das darauf folgen-
de Jahr bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres jährlich eine
Ausbildungsbescheinigung, jeweils eintreffend bis 15.12., unaufgefordert
beizubringen, um als Mitglieder in Ausbildung geführt zu werden. Anderen-
falls gelten sie als ordentliche Mitglieder.

C. Außerordentliche Mitglieder

§ 12

Außerordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können unter Berücksichtigung des § 32 passive Mit-
glieder werden, wenn sie aus persönlichen Gründen die aktive Ausübung
des Tennissports aufgeben, sich jedoch ein Anrecht auf Wiedereintritt in den
Kreis der aktiven Mitglieder erhalten möchten.

Für passive Mitglieder gelten folgende Bestimmungen sinngemäß: § 7,1; 7,2.
Sie sind zur Teilnahme an allen geselligen Veranstaltungen des Vereins
berechtigt.

2. Fördernde Mitglieder des Vereins sind solche natürlichen und juristischen
Personen, die den Verein zu unterstützen bereit sind. Sie sind zur Teilnahme
an allen geselligen Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Die Höhe des
Förderbeitrages unterliegt keinen Bestimmungen. Er darf jedoch einen von
der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbetrag nicht unter-
schreiten. Hinsichtlich Fälligkeit des Förderbeitrages gilt der § 7 sinngemäß.

D. Ehrenmitglieder

§ 13

Ehrenmitglieder

1. Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere
Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch
mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederver-
sammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von
Beitragsleistungen befreit.

§ 14

Ehrevorsitzende

Die Mitgliederversammlung ist mit zwei Drittel Stimmenmehrheit berechtigt, Ehren-
vorsitzende zu ernennen. § 13 findet sinngemäß Anwendung.

E. Allgemeine Rechte der Mitglieder

§ 15

Allgemeine Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, bei ausschließlich ihre Person betreffenden Beschlüssen des Vorstandes den Ehrenrat (s. § 31) um Entscheid zu ersuchen. Bis zu einem solchen Entscheid haben die entsprechenden Beschlüsse des Vorstandes Gültigkeit.
2. Jugendliche Mitglieder können ein solches Ersuchen nur durch den Jugendwart vortragen lassen.

III. Organe des Vereins

§ 16

Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

A. Die Mitgliederversammlung

§ 17

Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen (§ 8,3; § 13; § 14).
2. Jugendliche Mitglieder sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 11,1).
3. Außerordentliche Mitglieder (§ 12) sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

§ 18

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres stattfinden. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Beratung der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Kassenprüfer für das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Beratung und Genehmigung der vorgelegten Haushaltspläne für das laufende Geschäftsjahr.

4. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 28), Kassenprüfern und Mitgliedern des Ehrenrats (§ 31).
5.
 - a) Festsetzung der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge.
 - b) Festsetzung etwaiger Sonderumlagen jeweils bis zur Höhe eines Jahresbeitrags.
 - c) Festsetzung des Mindestbeitrages der fördernden Mitglieder.

5 a) bis c) jeweils mit Wirkung ab dem dem laufenden Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahr.
6. Erledigung etwaiger sonstiger Tagesordnungspunkte.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden durch

- a) Vorstandsbeschluss,
- b) beim Vorstand einzureichenden Antrag, unterschrieben von wenigstens 25 % der ordentlichen Mitglieder.

§ 20

Einberufungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen

1. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form, auch per Email soweit Mitglieder dem Verein ihre Email-Adresse mitgeteilt haben, unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Haushaltspläne für das laufende Geschäftsjahr, letzteres nur für die stimmberechtigten Mitglieder.
2. (Ergänzungs-)Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern beim 1. Vorsitzenden, mind. 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einreichend, schriftlich oder per Email einzureichen.

§ 21

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei die Wahlen nach § 18,4 grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt werden sollen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine offene Abstimmung beschließt.
2. Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Behörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei der Vorstandswahl erfolgt ein weiterer Wahlgang. Ergibt sich auch bei dieser Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 22 Protokoll

Bei der Mitgliederversammlung wird durch eine vom Vorstand bestimmte Person Protokoll geführt, das bei den Vereinsunterlagen zu verwahren ist. Nach Unterzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied erlangt das Protokoll Rechtsgültigkeit.

B. Vorstand

§ 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht im Regelfall aus fünf Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart Damen und dem Sportwart Herren
- dem Jugendwart.

Durch Ämterzusammenlegung oder Ämterteilung kann sich die Zahl der Mitglieder ändern. Über Zahl und Aufgabengebiet der Vorstandsmitglieder beschließt dann die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Allerdings müssen mindestens die Vorstandsressorts des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitglieds immer besetzt sein, um eine wirksame Vertretung des Vereins zu gewährleisten.

§ 24 Personalverantwortung

Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Verantwortung für das Personal. Es wird innerhalb des Vorstandes bestimmt.

Das für das Personal verantwortliche Vorstandsmitglied vertritt den Vorstand gegenüber den Mitarbeitern, den Hilfskräften und den Gastronomen in allen Vertrags- und Verwaltungsfragen. Direkte Arbeitsanweisungen erteilt das für den jeweiligen Bereich zuständige Vorstandsmitglied.

§ 25 Jugendwart

Dem Jugendwart unterliegt im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen die Betreuung und Förderung der jugendlichen Mitglieder.

§ 26

Vertretungsbefugnis

Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Beide Vorstandsmitglieder sind, jeder für sich allein, mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich handelnd, vertretungsberechtigt.

§ 27

Allgemeines

1. Der Vorstand, vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden, beruft die Mitgliederversammlungen gemäß §§ 18, 19 und 20 ein.
2. Zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Haushaltspläne (Anlage und Halle) für das laufende Rechnungsjahr erstellt und der Einladung beigelegt. Diese müssen u. a. folgende Ausgabenpositionen enthalten:
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) Sportbetrieb Erwachsene
 - c) Sportbetrieb Jugendliche
 - d) Pflege der Platzanlage und Halle
 - e) gesellige Veranstaltungen
 - f) Reparaturen, Ergänzungen und Neubeschaffungen des Inventars für Clubhaus, Platzanlage und Halle
 - g) Sonstiges.

§ 28

Amtsdauer

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den ungeraden Kalenderjahren:
 - der 1. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Sportwart Damen und der Sportwart Herren;in den geraden Kalenderjahren:
 - der 2. Vorsitzende
 - der Jugendwart.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand einen Vertreter für den Ausgeschiedenen bis zu einer dann erforderlich werdenden Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung benennen oder den Aufgabenbereich des Ausgeschiedenen bis zu diesem Zeitpunkt in seiner Gesamtheit übernehmen.

Der Stellvertreter übernimmt für die Zwischenzeit in voller Verantwortlichkeit die Aufgaben des Ausgeschiedenen, jedoch ist er nicht zur Vertretung des Vereins (nach § 26) berechtigt.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Wiederwahl turnusgemäß ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 29 Sonstige Befugnisse

Entscheidungen über alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegten Rechte und Pflichten der Organe fallen in die Amtsbefugnisse des Vorstandes.

C. Kassenprüfer

§ 30 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die mit keiner Person des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein dürfen, zu wählen.

Die Kassenprüfer prüfen den vom Schatzmeister vorgelegten Jahresabschluss des Vereins. Sie haben dabei eine Kontrolle, ggf. stichprobenartig, der Belege und der getätigten Buchungen auf deren Ordnungsmäßigkeit hin durchzuführen. Außerdem ist von ihnen festzustellen, ob und inwieweit die in der letzten Mitgliederversammlung nach § 18,3 bewilligten Haushaltspläne eingehalten worden sind.

Soweit sich Änderungen gegenüber den Haushaltsplänen ergeben, sind diese von den Kassenprüfern in ihrem Bericht festzustellen und vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung, durch die die Entlastung erfolgen soll, zu begründen.

IV. Ehrenrat

§ 31 Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres einen Ehrenrat. Er besteht aus drei dem Verein angehörigen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; eine dieser Personen sollte möglichst Jurist sein. Dem Ehrenrat obliegt die Aufgabe, auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern (so u. a. im Falle des § 15) oder des Vorstandes Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.

Der Ehrenrat befindet über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes (§ 33), die von den betroffenen Mitgliedern angefochten werden, endgültig. Der Ehrenrat ist berechtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen, insbesondere Verwarnungen auszusprechen und den zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus dem Verein anzuordnen, wobei das Ausschlussrecht des Vorstandes (§ 33) unberührt bleibt.

Ein Begnadigungsrecht steht ausschließlich dem Vorstand zu.

V. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

§ 32

Austritt, Passivierung und sonstige Statusänderung

Austritte aus dem Verein und Passivierungen sowie sonstige Statusänderungen müssen dem Vorstand bis zum 15. Oktober eintreffend mit Gültigkeit für das nächstfolgende Geschäftsjahr schriftlich angezeigt werden.

§ 33

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten festzustellen ist oder die Bestimmungen nach § 7,3 anzuwenden sind.
2. Über die Tatsache, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorstand. Bei Verletzungen von Satzungsbestimmungen, die trotz schriftlicher Belehrung durch den Vorstand auch weiterhin erfolgen, hat der Vorstand in jedem Fall auf wichtigen Grund zu erkennen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus §15.

VI. Auflösung des Vereins

§ 34

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, auf der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss frühestens nach einer Woche, spätestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig ist. Dem Auflösungsbeschluss müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

...